

Absicherung durch den Bundesverband
Haftpflichtversicherung für den Verein
Generali- Versicherung AG
Versicherungs- Nr. 2-GK-85.351.225-3

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Deutschen Alpenvereins, der angeschlossenen Sektionen und der DAV-Landesverbände sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstands in dieser Eigenschaft, ferner sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung bei Vereinsveranstaltungen sowie die Angestellten und Arbeiter aus der dienstlichen Verrichtung für den DAV/die Sektionen. Die Haftungssummen betragen 6.000.000 Euro für Personen- und 6.000.000 Euro für Sachschäden. Der Versicherungsschutz der Vereinshaftpflicht gilt weltweit. Versichert sind ferner Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung von elektronischen Daten per E-Mail, mittels Datenträger oder durch das Internet.

Veranstaltungen

Gewöhnliche satzungsmäßige oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebende Veranstaltungen, (z.B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Vorträge) auch wenn daran vereinsfremde Personen teilnehmen. Bei Veranstaltungen, die vom DAV bzw. von seinen Sektionen mit einem vereinsfremden Mitveranstalter gemeinsam durchgeführt werden, ist die Haftpflicht der vereinsfremden Mitveranstalter ausgeschlossen.

Reiseveranstaltungen: Alle Reiseveranstaltungen der Sektionen inklusive Gesellschaftsreisen gelten versichert; ausgeschlossen sind allerdings Flugreisen. Diese können gesondert abgesichert werden. Die Anmeldung erfolgt über das Versicherungsbüro Fleischer, Postfach 400651, 80706 München, Tel.: 089/121521-0, Fax: 089/121521-55, E-Mail: info@versicherungsbuero-fleischer.de. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Artikel "So sichern sich Sektionen ab" unter dem Punkt "Haftpflichtrahmenvertrag für Flugreisen".

Übungen in künstlichen und natürlichen Kletteranlagen, an Klettertürmen und dergleichen: Eingeschlossen gilt im Rahmen der Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag des Deutschen Alpenvereins e.V. und / oder der angeschlossenen Sektionen tätigen freiberuflichen Berg-/ Ski- / Tourenführer und -lehrer in dieser Eigenschaft, soweit es sich um Schäden handelt, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins e.V. und/oder der Sektionen entstehen. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. ein etwaiger anderweitiger Haftpflicht-Versicherungsschutz (z.B. Berufs-Haftpflichtversicherung) geht vor.

Hinweis Einschlüsse / Ausschlüsse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen Dritter, die die mitversicherten Sektionen aus Anlass von Vereinstätigkeiten gemietet, gepachtet oder geliehen haben oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Die Ersatzleistung für diese Schäden beträgt 2.000.-€ je Schadensereignis – der VN hat hier von jedem Schaden 100.-€ selber zu tragen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Transports, Abnutzung und Verschleiß, sowie Vermögensfolgeschäden. Versichert gilt auch die Absicherung von Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden/Räumen in Rahmen und Umfang des Vertrages.

Mitversichert ist das Auswechseln von Schlössern wegen des Verlustes von fremden Schlüsseln durch die versicherten Personen (ausgenommen Schlüssel zu beweglichen Sachen) bis 10.000.-€.

Hütten

Vom Vertrag geschützt ist der Besitz und Unterhalt von Hütten sowie sonstigen Unterkunft- und Unterstandshäusern. Ebenso Wege, Klettersteige, Langlaufloipen, Aussichtstürme, Kletteranlagen (Türme, Felsen, Gärten und ähnlichen Übungs- und Ausbildungseinrichtungen), auch bei Benutzung durch vereinsfremde Personen, insbes. Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten, bauliche Instandhaltung, etc. (Haftpflicht aus dem gastgewerblichen Hüttenbetrieb siehe gesonderter Versicherungsvertrag.)

Es besteht kein Versicherungsschutz für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen der Beherbergungsgäste (siehe Hüttenreisegepäckversicherung). Es besteht im Rahmen des Vertrages Bauherrenhaftpflicht für Sektionen für Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von bis 500.000 Euro. Bei höheren Bausummen kann dieser „Grundschutz“ auf Nachfrage kostengünstig erweitert werden.

Ansprechpartner:

Versicherungsbüro Fleischer, Robert Sengl, Tel.: 089/121521-0, E-Mail: info@versicherungsbuero-fleischer.de

Bundesverband, Jutta Knaak, Tel.: 089/14003-37, E-Mail: jutta.knaak@alpenverein.de

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[Schadenanzeige Vereinshaftpflicht](#) , 63 kb

[Mietsachschäden Vereinshaftpflichtversicherung Info](#) , 24 kb

Hüttenfürsorge bei Schäden am Hüttenbesitz

Bayerische Versicherungskammer

Um den hüttenbesitzenden Sektionen das Risiko von Schäden an Ihrem Hüttenbesitz weitgehend abzunehmen und sie von Aufwendungen für entsprechende Versicherungen zu entlasten, gewährt der Deutsche Alpenverein (im folgenden als Bundesverband bezeichnet) den Sektionen Ersatzleistungen zur Beseitigung von Schäden an Ihrem Hüttenbesitz, die durch Naturgewalten verursacht sind (Hüttenfürsorge). Zur Aufbringung dieser Ersatzleistungen hat der Bundesverband den Hüttenbesitz der Sektionen gegen Feuer und Schneelawinen sowie Sturm-Schäden versichert. Für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm/Hagel oder Schneelawinen werden Ersatzleistungen in der Höhe gewährt, die der Bundesverband vom Versicherungsunternehmen erhalten hat; dies gilt auch für Schäden an der Gebäudeeinrichtung und an den technischen Einrichtungen, soweit diese dem Bundesverband gemeldet wurden.

Ansprechpartner:

Versicherungsbüro Fleischer, Robert Sengl, Tel.: 089/121521-0, E-Mail: info@versicherungsbuero-fleischer.de

Bundesverband, Heidi Zimmermann, Tel.: 089/14003-42, E-Mail: heidi.zimmermann@alpenverein.de

Hütten-Reisegepäck-Versicherung

Würzburger Versicherungs-AG

Versichert ist das Reisegepäck von Übernachtungsgästen bei allen Aufenthalten mit **Übernachtung in den Hütten des DAV in Deutschland und Österreich** gegen folgende Schadensfälle:

Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte

Unfall eines Transportmittels

Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald sich das Gepäck der Übernachtungsgäste in der Hütte befindet oder an den Hüttenwirt zur Aufbewahrung oder Beförderung gegeben wird und endet mit Verlassen der Hütte oder der Entgegennahme des Reisegepäcks vom Hüttenwirt. **Gepäckstücke von Tagesgästen** sind versichert, soweit sie dem Hüttenwirt zur vorübergehenden Aufbewahrung oder zur Beförderung zwischen Tal und Berg übergeben wurden.

Schäden außerhalb der Hütte oder des Transportes sind nicht versichert. Bitte melden Sie jeden Schaden beim Hüttenwirt vor Ort an. Ab einer Schadenhöhe über € 250,- ist zusätzlich eine Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, der Verbraucherschutzinformation, dem Leistungsüberblick und dem Formular zur Anzeige eines Schadens:

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[Schadenanzeige Hüttenreisegepäckvers. auf DAV-Hütten 2014](#) , 594 kb

[DAV Hüttenreisegepäckversicherung Versicherungsbedingungen](#) , 70 kb

[Hütten-Reisegepäckvers. Verbraucherschutzinfo](#) , 55 kb

[Leistungsüberblick Hüttenreisegepäckvers.auf DAV Hütten 2011](#) , 57 kb

Rechtsschutz-Versicherung für Jugendleiter und ehrenamtliche Fachübungsleiter

Roland Rechtsschutz Versicherung AG

Versichert sind sämtliche nach DAV-Richtlinien geprüften und im Auftrag des DAV tätigen Fachübungsleiter mit Ausweis und gültiger Jahresmarke und Fachübungsleiterausbilder in Ausübung dieser Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der ausgebildeten Tätigkeit.

Beispiel: Ein geprüfter Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke ist nur in seiner Tätigkeit als Jugendleiter automatisch über den Bundesverband rechtsschutzversichert. Wenn er z.B. als Skilehrer für die Sektion tätig wird und auch für diese Tätigkeit eine Rechtsschutz-Versicherung gewünscht wird, dann muss der Jugendleiter separat von der Sektion zur Rechtsschutz-Versicherung namentlich angemeldet werden.

Mit dieser Ergänzung zur Vereinshaftpflichtversicherung soll die verantwortliche Tätigkeit dieses Personenkreises noch besser abgesichert werden. Dies soll auch dazu beitragen, leichter Ehrenamtliche für diese für die Sektionen so wichtigen Aufgabenbereiche zu finden. Von besonderer Bedeutung ist die Absicherung im Bereich Strafrecht beim Führen von Personen im Gebirge.

Versicherungsumfang: Der weltweit gültige Versicherungsschutz umfaßt den oben definierten versicherten Personenkreis bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Leistungsarten: Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtsschutz
Versichert sind die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtes.

Bei Straftaten besteht Deckungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines fahrlässig begehbaren Vergehens, eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat auch bei fahrlässiger Begehung verfolgt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten besteht Deckungsschutz stets auch für vorsätzliches Handeln.

Versichert sind unter anderm:

reine Vorsatztaten (inkl. Verbrechen)

Vorsatzverurteilung durch Strafbefehl

Rechtsschutz bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Erweiterter Zeugenbeistand

Verkehrs-Strafrechtsschutz

Verdeckte Ermittlungsverfahren

Aktive Strafverfolgung

Rechtsanwalt Mehrfachbeauftragung

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Honorarvereinbarung mit Rechtsanwälten und Sachverständigen

Dienstreise Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz für den Dienstreise-Rechtsschutz umfasst ausschließlich die Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz gem. § 2a ARB. Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die auf gesetzlichen Haftpflichtansprüchen beruhen (also Vorschriften, die unmittelbar ohne besondere vertragliche Vereinbarung eine Haftung gegenüber dem Geschädigten begründen).

Deckungssumme

Die Deckungssumme für diese Leistungen beträgt 300.000.-€ pro Versicherungsfall.
Korrespondenzanschrift: Versicherungsbüro Fleischer, Postfach 400651, 80706 München,
Tel.: 089/121521-0, Fax: 089/121521-55, E-Mail: info@versicherungsbuero-fleischer.de.

Schadensmeldung

Wenn abzusehen oder zu erwarten ist, dass ein Schadensereignis gerichtliche Konsequenzen nach sich ziehen wird, ist die Bundesgeschäftsstelle des DAV sofort zu verständigen. Auf die §§ 17 der ARB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[Informationen zur neuen Rechtsschutzversicherung MGU1](#) , 62 kb

[Verbraucherinformation zu den Rechtsschutzbedingungen ARB 20](#) , 338 kb

[Besondere Bedingungen Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicher](#) , 116 kb

Rechtsschutz-Fürsorgelösung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder und Angestellte ab 01.01.2016

Ab 01.01.2016 wurde eine Fondslösung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätigen Mitglieder und Angestellte für den Strafrechtsschutz eingerichtet, aus dem Kosten für Schadensfälle gedeckt werden.

Umfang: Der weltweit gültige Schutz umfasst den oben definierten versicherten Personenkreis bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Leistungsarten: Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtsschutz. Getragen werden die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtes.

Bei **Straftaten** besteht Deckungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines fahrlässig begehbaren Vergehens, eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat auch bei fahrlässiger Begehung verfolgt wird.

Bei **Ordnungswidrigkeiten** besteht Deckungsschutz stets auch für vorsätzliches Handeln. Gedeckt sind unter anderem:

reine Vorsatztaten

Vorsatzverurteilung durch Strafbefehl

Rechtsschutz bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Erweiterter Zeugenbeistand

Verkehrs-Strafrechtsschutz

Verdeckte Ermittlungsverfahren

Aktive Strafverfolgung

Rechtsanwalt-Mehrfachbeauftragung

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Honorarvereinbarung mit Rechtsanwälten und Sachverständigen

Dienstreise-Rechtsschutz-Fürsorge

Die Unterstützung für den Dienstreise-Rechtsschutz umfasst ausschließlich die Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz in Anlehnung an § 2a ARB der Roland Versicherung ("§ 2 a: Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen."). Für Schäden am benutzten Fahrzeug besteht kein Versicherungsschutz.

Deckungssumme: Die Deckungssumme für diese Leistungen beträgt 300.000.-€ pro Schadensfall.

Im **Schadensfall** bitten wir Sie, Kontakt mit der Bundesgeschäftsstelle aufzunehmen:
Winfried Kießling, Tel.: 089/14003-30, Fax: 089/14003-915
E-Mail: winfried.kiessling@alpenverein.de

Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Sektionsfahrten

Seit 01.01.2005: Versicherungskammer Bayern (Versicherung Nr. KR 4894952)

PKW Fahrzeug Kaskoversicherung – Obligatorisch für alle DAV Sektionen

Versichert sind alle MitarbeiterInnen, Funktionäre und Mitglieder, wenn sie im Auftrag und /oder im Interesse des DAV, seiner Sektionen oder Zusammenschlüsse notwendige Fahrten mit ihrem Privat PKW unternehmen.

Im Auftrag und/oder Interesse bedeutet, dass jemand bei satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Aktivitäten Fahrten für den DAV, seine Sektionen oder Zusammenschlüsse übernimmt. Das Fahrzeug kann auch geliehen oder gegen Entgelt gemietet sein. Selbstbeteiligung für Vollkasko und Teilkasko: 150.- €. Sofern eine Teilkasko Versicherung für das betreffende Fahrzeug besteht, ist diese vorrangig. Der Beitrag ab 01.01.2011 beträgt 28,50 € je angefangene 200 Mitglieder zzgl. Versicherungssteuer.

Versichert sind insbesondere Fahrten zu:

Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen, Sektionentage, Landesverbandstage
Sitzungen des Präsidiums bzw. Vorstandes, des Verbandsrates, der Bundesausschüsse, der Fachbeiräte, der Projektgruppen sowie alle anderen Fahrten zu Gremiensitzungen
Ausbildungen, Schulungen

Sektionsveranstaltungen soweit sie offiziellen Charakter haben (Kenntnis des Vorstandes) und nicht nur in untergeordneter Weise den Satzungszwecken dienen

Jubiläumsfeiern, Einweihungen von Hütten, Kletteranlagen, Geschäftsstellen; Edelweißfeste, Ausstellungseröffnungen, Vorträge, etc.

Gesprächstermine mit Behörden und Organisationen

Gesprächstermine/Sitzungen mit befreundeten Vereinen / Verbänden

Sichtungs-, Bau-, und Wartungsarbeiten für Hütten/Kletteranlagen

Wegeerhaltungsmaßnahmen

Wettkampfveranstaltungen und Trainings(kader)maßnahmen

Umwegen, die der sicheren und effektiven Durchführung einer versicherten Fahrt dienen (Tankstelle, Rasthöfe, Supermarkt, Bäcker/Metzger)

Informationsveranstaltungen (Messen) über für die Sektion interessante Themen (erneuerbare Energien, Umwelttechnik)

Sonstige Dienstfahrten für den DAV, seine Sektionen oder Zusammenschlüssen

Nicht versichert sind insbesondere Fahrten zu:

privat organisierten Wanderungen und sonst. Veranstaltungen mit privatem Charakter

private Treffen von Sektionsmitgliedern

Fahrten mit Dienstfahrzeugen (im Eigentum oder Besitz) des DAV, seiner Sektionen oder Zusammenschlüsse

Sektionsfahrten außerhalb Europa (Vorabklärung mit der Versicherungskammer)

Schadenmeldungen schriftlich an die Versicherungskammer Bayern, Schadenzentrum München, 81550 München, Telefax: +49 (0)89 21 60 21 60, bzw. telefonische Schadenhotline national: 0800 62 36 62 36; E-Mail: schaden@vkb.de

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[Schadenanzeige Dienstreisekasko.pdf](#) , 255 kb

[Allg Krafftahrt Bedingungen Versicherungskammer_29.11.2010](#) , 37 kb

Insolvenzversicherung

tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Bietet eine DAV-Sektion mindestens zwei Reiseleistungen gebündelt zu einer Pauschalreise an, ist sie rechtlich gesehen ein Reiseveranstalter. Als Reiseveranstalter trägt die DAV-Sektion besondere Risiken. Auch ist sie gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Insolvenzversicherung jedem einzelnen Reiseteilnehmer einen Sicherungsschein zur Kundengeldsicherung auszuhändigen.

Die Versicherungsgesellschaft stellt sogenannte Sicherungsscheine zur Verfügung, die an die anzahlenden Reiseteilnehmer ausgehändigt werden müssen. Die Scheine sind bei der Bundesgeschäftsstelle des DAV unentgeltlich erhältlich.

Ansprechpartner:

Bundesverband, Jutta Knaak, Tel.: 089/14003-37, E-Mail: jutta.knaak@alpenverein.de

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung/D&O-Versicherung/Vermögensschutz-Versicherung

Der Bundesverband hat für sich und alle Sektionen, für die Kletterhallen in Form von Trägervereinen bzw. gGmbH's sowie für die Landesverbände für Vermögensschäden einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Unterjährig neu hinzukommende Sektionen gelten als mitversichert. Der Beitrag wird vom Bundesverband bezahlt und nicht gesondert an die Sektionen weiterberechnet.

Als Ansprechpartner steht Ihnen die Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, E-Mail-Adresse: service@bernhard-assekuranz.com, Tel.-Nr.: 08104/8916-0, zur Verfügung.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

versichert die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins, also alles was der Verein in seiner Satzung als Geschäfts- und Tätigkeitsfeld stehen hat, gilt insofern als versichert, wenn dadurch der Verein oder ein außenstehender Dritter einen Schaden durch eine Pflichtverletzung der Organe und der Mitarbeiter erleidet. Mit dieser Versicherung soll das alltägliche operative Geschäftsfeld des Vereins versichert werden. Hier passieren auch die meisten Fehler, da die Mitarbeiter häufig diejenigen sind, denen eine Pflichtverletzung unterläuft und dem Verein dadurch ein Vermögensschaden entsteht. Die Versicherung geht über die gesetzliche Haftung hinaus und bietet bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für die Mitarbeiter und Organe, obwohl erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine gesetzliche Haftung ausgelöst wird. Der Mehrwert für den Verein liegt insbesondere darin, dass auch die Eigenschäden erstattet werden und diese betrifft 90 % aller Fälle.

Nachfolgend noch einige Beispiele für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Versehentliche Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Fehler bei der Erhebung von Verbandsbeiträgen

Fehler bei der Erstellung der Rechnungs- und Geschäftsbedingungen

Fehler bei der Einleitung von Gerichtsverfahren

Fehler bei der Beantragung von Fördergeldern

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist bei der ERGO Versicherung AG unter der Versicherungsnummer: HV-SV 73770273.1-00442-3027 abgeschlossen. Weitere Informationen sowie den Versicherungsschein finden Sie in den nachfolgenden Dokumenten.

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[Ergo AVB VH 2012.pdf](#) , 71 kb

[ERGO Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtvers..pd](#) , 83 kb

[ERGO Vers.-Schein-Nr. HV-SV 73770273.1-00442-3027.pdf](#) , 158 kb

D&O Versicherung

Vereine haften für Schäden, die ihre Organe Dritten zufügen. Es gilt hier § 31 BGB analog, d.h. der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt. Für den Geschäftsführer besteht ebenfalls eine Haftung, sofern er auf Grund der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung in rechtlich zulässiger Weise Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen wie ein Organ haftet. Die D&O-Versicherung deckt die:

private Haftung der Vorstände

gewerbliche nicht satzungsgemäße Tätigkeiten

Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung)

Haftung als Vertreter nach § 69 AO für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge

Die D&O hat auch eine Rechtsschutzfunktion sowie eine Existenzsicherungsfunktion für die Organe.

Die D&O Versicherung ist bei der ERGO Versicherung AG unter der Versicherungsnummer: HV-SV 73770271.5-00442-3027 abgeschlossen. Weitere Informationen sowie den Versicherungsschein finden Sie in den nachfolgenden Dokumenten.

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[ERGO DO Vers. Bed. 2014.pdf](#) , 103 kb

[ERGO D&O Vers.-Schein-Nr. HV-SV 73770271.5-00442-3027.pdf](#) , 379 kb

Vermögensschutzversicherung

deckt Vermögensschäden ab, die durch Dritte oder aber auch durch eigene Mitarbeiter beim Versicherungsnehmer selbst entstehen oder bei einem Dritten entstehen, für die der Versicherungsnehmer haftet. Letztlich geht es darum, das Vereinsvermögen durch die Vermögensschutzversicherung zu schützen und damit den Verein vor einem entsprechenden Vermögensschaden zu bewahren. Versichert sind jeweils der 1. Vorsitzende und der Kassierer der einzelnen Sektionen.

Die Vermögensschutzversicherung ist bei der R+V Allgemeine Versicherungs AG unter der Versicherungsnummer: 405 92 576089970 abgeschlossen. Weitere Informationen sowie den Versicherungsschein finden Sie in den nachfolgenden Dokumenten.

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[R+V Vermögensschutz Allg.Beding.07 2014.pdf](#) , 398 kb

[R+V Versicherungsschein Nr. 405 92 576089970.pdf](#) , 170 kb

Unfallversicherung für Kursteilnehmer

integriert in Gruppenunfallversicherung Nr. 2-GK-12.194.622-1

Generali Versicherung AG

Versichert sind Unfälle der Teilnehmer der maximal 14 Tage dauernden Kurse des DAV zum Fachübungsleiter, Trainer, Familiengruppenleiter, Jugendkursleiter und Jugendkursen in den

Sparten Skilauf, Skihochtouren, Skilanglauf, Schneeschuh, Skibob, Snowboard, Mono Ski, Klettern, Hochtouren, Bergwanderführungen, Faltboot-Kajakfahren, Canyoning und Mountainbiken.

Versicherungsschutz besteht während der Kursteilnahme und auf den direkten Wegen zwischen der Wohnung und dem Ausbildungsort. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Gaststätten) unterbrochen oder verlängert wird.

Teilnehmer in diesem Sinne sind die Kursteilnehmer, nicht die Schulungsleiter.

Korrespondenz hierzu erfolgt über das Versicherungsbüro Fleischer, Postfach 400651, 80706 München, Tel.: 089/121521-0, Fax: 089/121521-55, E-Mail: info@versicherungsbuero-fleischer.de oder über die Bundesgeschäftsstelle.

Unfallversicherung Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Neben den bekannten gesetzlichen Pflichtversicherungen (Kranken-, Arbeitslosen, Renten- und Pflegeversicherung) gibt es in Deutschland noch einen weiteren Zweig, nämlich den der gesetzlichen Unfallversicherungen. Diese Versicherung schützt Arbeitnehmer vor den Folgen von Arbeitsunfällen.

Versicherter Personenkreis

Die gesetzliche Grundlage für diese Versicherung ist das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Dieses Gesetz bestimmt in Paragraph 2 Abs. 1 Nr. 1, dass jeder Beschäftigte kraft Gesetz gegen Arbeitsunfälle versichert ist. Jedes Unternehmen muss Mitglied bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger (UV-Träger) werden und seine Beschäftigten (gegen Beitrag) versichern. Auch Vereine sind im Sinn des Gesetzes dazu verpflichtet. Zuständiger UV-Träger für Sektionen des Deutschen Alpenvereins ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Dies betrifft also jede Sektion, die Personen gegen Entgelt mit Arbeitsvertrag beschäftigt. Erleidet eine dieser Personen einen Arbeitsunfall – dazu gibt es eine Definition in Paragraph 8 SGB VII – während der Tätigkeit für die Sektion, so ist diese gegen die Folgen versichert. Zum Arbeitsunfall gehört auch ein Unfall auf dem Weg zum und vom Ort der Tätigkeit. Für den Versicherungsschutz ist dabei unerheblich, ob die Person in Teil- oder Vollzeit oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt ist.

Darüber hinaus hat die VBG mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem DAV-Bundesverband drei Rahmenverträge geschlossen.

Gewählte Ehrenamtsträger

Kundennummer: 06 2001 9593

Seit 1.8.2006 genießen alle gewählten Ehrenamtsträger des Deutschen Alpenvereins, seiner Sektionen und Landesverbände, die in der jeweiligen Satzung verankert sind, Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Sektion.

Freiwillige Helfer

Kundennummer: 06 2127 1903

Alle freiwilligen, unentgeltlich tätigen Helfer des DAV und seiner Sektionen, die sich bei Wegebau, Hüttenbau und Instandhaltungsarbeiten, bei Naturschutzmaßnahmen und bei sonstigen Bau- und Renovierungsarbeiten betätigen, genießen Versicherungsschutz über die VBG. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Helfern um Mitglieder oder Nichtmitglieder handelt. Entscheidend ist, dass sie unentgeltlich tätig sind, ihren Wohnsitz oder zumindest ihr Arbeitsverhältnis in Deutschland haben und die Zahlungen der Sozialabgaben ins deutsche Sozialnetz fließen. Dies gilt auch für Hütten in Österreich. Auch die Anfahrtswege zu den Einsatzgebieten sind versichert – auch wenn die Hütte in Österreich liegt.

Übungsleiter

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat über den DOSB mit allen Landessportbünden eine Rahmenvereinbarung für Übungsleiter getroffen, die alle

Übungsleiter beinhaltet, deren Vergütung nicht über die steuerfreie Pauschale von jährlich 2.400 Euro hinausgeht, vorausgesetzt die Übungsleiter sind DAV-Mitglied. Für diese ist also kein gesonderter Beitrag abzuführen. Dies trifft auch für die Fälle zu, bei denen die Sektion nicht direkt oder indirekt über die jeweiligen Landessportbünde Mitglied im Landessportbund ist. Unabhängig davon wird bei einer Mitgliedschaft im Landessportbund im Regelfall ein Beitrag von etwa 0,15 Euro pro Mitglied im Mitgliedsbeitrag erhoben.

Fachübungsleiter, die über die Verdienstgrenze von 2.400 Euro kommen und nicht als geringfügig Beschäftigte für eine Sektion tätig sind, können sich über eine freiwillige Mitgliedschaft bei der VBG versichern. Bei Interesse können Sie sich mit dem nachfolgenden Formular anmelden:

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung VBG.pdf , 51 kb](#)

[Beispielrechnung für freiwillig Versicherte bei der VBG.pdf , 123 kb](#)

Versicherungsumfang

Versichert sind ausschließlich Personenschäden, keine Sachschäden, wie etwa Kleidung.

Die Leistungen sind:

Heilbehandlung

Rehabilitation

Berufliche Wiedereingliederung (z.B. Umschulung)

Soziale Wiedereingliederung (z.B. Wohnungshilfe, wie Umbau für Behinderte)

Geldleistung (Rente, Verletztengeld)

Die Leistungen sind, abgesehen von Geldleistungen, ohne Limit; im Gegensatz zu privaten Versicherungen, die in der Regel Versicherungsleistungen nur bis zu einem Höchstbetrag gewähren. Eine umfassende Leistungsübersicht ist auf der Internetseite der VBG, www.vbg.de, zu finden.

Versicherungsprämie

Sektionen, die Arbeitnehmer haben, müssen diese gegen Beitrag versichern. Dieser Beitrag hängt unter anderem von der Lohnsumme ab, die in einem Jahr für alle Beschäftigten gezahlt wird. Ein weiteres Kriterium ist die Einstufung nach Art des Unternehmens. Sektionen des Deutschen Alpenvereins werden durch die VBG als Sportvereine eingestuft. Die Unfallversicherungs-Träger dürfen weder Gewinn noch Verlust erwirtschaften. Damit das exakt gewährleistet wird, wird der Beitrag rückwirkend erhoben, auch bei der Anmeldung. Für Übungs- und Tourenleiter gibt es Rahmenvereinbarungen über die Landessportbünde.

Die Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger und für freiwillige Helfer ist für die Sektionen kostenfrei. Die Beiträge werden aus dem Haushalt des Bundesverbands beglichen.

Unfälle melden Sie bitte nur mit den nachfolgenden Unfallanzeigen direkt an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

Die entsprechenden Downloads finden Sie hier:

[Unfallanzeige VBG für Übungsleiter bis 2.400 Euro.pdf , 21 kb](#)

[Unfallanzeige VBG für Übungsleiter über 2.400 Euro.pdf , 21 kb](#)

[Unfallanzeige VBG für freiwillige Helfer , 32 kb](#)

[Unfallanzeige VBG für Ehrenamt , 32 kb](#)

[Versicherungsleistungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft , 17 kb](#)